

# AMTSBLATT

## für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten  
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

### Öffentliche Bekanntmachungen



**33. Tagung  
der Stadtverordneten-  
versammlung  
der Stadt Velten  
am 27. September 2012**

21. Jg./Nr. 6 - Velten, 12.10.12

#### Inhaltsverzeichnis

##### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 33. Tagung der SVV S. 2

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germen-  
dorfer Chaussee - nördlich der Auto-  
bahn“ Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB S. 3

Satzung zur Erhebung von Kostenersatz  
und Gebühren für die Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten  
(Feuerwehrkostensatzung) S. 4

2. Änderung der Benutzungsordnung  
der kommunalen Sporteinrichtungen  
der Stadt Velten S. 7

Bekanntmachungsanordnung und  
Satzung zur öffentlichen Niederschlags-  
wasserbeseitigung der Stadt Velten S. 8

Gebühren- und Kostenerstattungs-  
satzung zur öffentlichen Niederschlags-  
wasserbeseitigung der Stadt Velten S. 13

Öffentliche Bekanntmachung zur Daten-  
übermittlung auf der Grundlage des  
Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) S. 15

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43  
Nr. 1, 43b Nr. 1 b) Energiewirtschaftsge-  
setz, Neubau der 380-kV- Freileitung  
Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf  
527/529/528 (Nordring Berlin), Abschnitt  
Mast 189 – Portal UW Wustermark der  
50Hertz Transmission GmbH S. 16

##### SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Veranstaltung zum Thema „Neue  
Gesetzgebung zur Patientenverfügung  
und zur Organspende“ S. 17

Ankündigung von Gewässerunter-  
haltungsarbeiten S. 18

Bürgerberatung in brandenburgischen  
Kommunen – Mitarbeiter der  
Aufarbeitungsbeauftragten berät  
Betroffene der SED-Diktatur vor Ort S. 18

Neue Öffnungszeiten des  
Bürgerservice, Rathausstraße 17 S. 19

Kurzzeitige Vollsperrung der Rosa-  
Luxemburg-Straße S. 19

Laubsammelstellen für Laub von  
Straßenbäumen S. 19

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN S. 20

---

## Öffentliche Tagung

---

Beschluss-Nr: 2012/052 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Städtebauliches Konzept für das Gebiet zwischen Poststraße, Breite Straße, Rosa-Luxemburg-Straße und Bahnstraße**

Die Stadtverordnetenversammlung billigt das städtebauliche Konzept für das Gebiet zwischen Poststraße, Breite Straße, Rosa-Luxemburg-Straße und Bahnstraße und beschließt, das Konzept als weitere Handlungsgrundlage zu nutzen.

Mehrheitlich beschlossen  
Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 4; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2012/042 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Velten als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Velten mit Stand 31. Juli 2012 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Einzelhandelskonzept-Fortschreibung 2012 als Grundlage für die konkretisierende verbindliche Bauleitplanung zu nutzen.

Mehrheitlich beschlossen  
Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 2; Enthaltungen: 5

Beschluss-Nr: 2012/053 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“**

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“ (Anlage 1) und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) werden in der vorliegenden Fassung Juli 2012 gebilligt.

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sind nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

3. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 3 (2) BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.

4. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Siehe auch Seite 3)*

Beschluss-Nr: 2012/044 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten**

Der als Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten (Feuerwehrkostensatzung) wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Abdruck der Satzung siehe Seite 4)*

Beschluss-Nr: 2012/054 Einreicher: Stadtverwaltung  
**2. Änderung zur Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten**

Der als Anlage beigefügten 2. Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Abdruck der Satzung siehe Seite 7)*

Beschluss-Nr: 2012/056 Einreicher: SPD-Fraktion  
**Besetzung Aufsichtsrat der Stadtwerke Velten GmbH**  
Die Stadtverordnetenversammlung bestellt bis zum Ende der Legislaturperiode Herrn Paul Niepalla als Mitglied des Aufsichtsrats der Stadtwerke Velten GmbH.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2012/064 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Ermächtigung zur Planung und Ausgabe im Vorgriff auf den Haushalt 2013 der Stadt Velten**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Haushalt 2013 der Stadt Velten die Organisation des Neujahrsempfanges der Stadt Velten 2013 zu beauftragen. Hierzu werden die im Entwurf des Haushaltsplanes 2013 veranschlagte Summe i. H. v. 10.000 EUR zur Finanzierung freigegeben.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

---

## Nichtöffentliche Tagung

---

Beschlussvorlage-Nr: 2012/060 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verkauf einer Fläche aus Flurstück 234/2, 239, 252/5, 253/4 und 352 der Flur 5 Gemarkung Velten**

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss

Beschluss-Nr: 2012/058 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Erteilung einer Belastungsvollmacht**

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr: 2012/059 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück 200 der Flur 5 Gemarkung Velten**

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Velten über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbe- zogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.09.2011 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“ (Beschluss-Nr. 2011/055) gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet das Flurstück 49 der Flur 19.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012 wurden der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand Juli 2012) gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen (Beschluss-Nr.: 2012/053).

**Ziel/Zweck:** Mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hundesportplatzes geschaffen werden.

Aufgrund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 09.02.2011 und 16.02.2012  
Stellungnahme zum Thema:
  - Prüfung der Festsetzung einer Grünfläche mit untergeordneter Bebauung
  - Sicherstellung einer nur untergeordneten baulichen Entwicklung, keine neue Siedlungsfläche
2. Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde vom 20.02.2012  
Stellungnahme zum Thema:
  - Prüfung der rückwärtigen Erschließung
  - Keine Zustimmung zur Fällung der Bäume
3. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West vom 21.02.2012  
Stellungnahme zu den Themen:
  - Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerks Oranienburg-Sachsenhausen Zone III
  - Versickerung von Niederschlagswasser
4. Landkreis Oberhavel, Dezernat I Bauen, Wirtschaft und Verkehr, FB Bauordnung und Kataster, FD recht-

liche Bauaufsicht/Planung vom 31.01.2011 und 20.02.2012

Stellungnahme zu den Themen:

- Prüfung der Festsetzung einer Grünfläche mit untergeordneter Bebauung
- Untersuchung der Wirkungen des geplanten Hundesportplatzes auf das vorhandene Siedlungsgebiet „Bärenklauer Weg“
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Erforderlichkeit der Aussagen zur Fauna und Flora
- Erstellung einer Biotopkartierung
- Hinweis auf nach § 31 BbgNatSchG geschützte Allee
- Hinweise zur Aufwertung des Landschaftsbildes
- Überprüfung des Landschaftsplanes auf Aktualität
- Keine Registrierung des Plangebietes im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand Juli 2012) und die vorgenannten vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im Dienstgebäude des Bürgerservice der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 17, 16727 Velten, vom **29.10.2012 bis einschließlich 03.12.2012** zu jedermann Einsicht öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

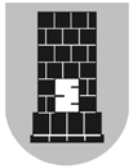
montags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
mittwochs von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.  
sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Velten, den 28.09.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachungen



# STADT VELTEN

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/ 07, S. 286 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 3 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.5.2004 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Velten als Träger des Brandschutzes, unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr.

(2) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilli-

gen Feuerwehr zu Einsätzen entscheidet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten aufgrund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. der am Einsatzort vorgefundenen Lage.

### § 2

#### Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Stadt Velten verlangt gemäß § 45 BbgBKG und nach Maßgabe dieser Feuerwehrkostensatzung und des Kostentarifes für den Einsatz ihrer Freiwilligen Feuerwehr und der anfallenden Kosten auf Anforderung hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden Kostenersatz. Zum Ersatz der entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Was-

serfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist.

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist.
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist.
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist.
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde.
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben wird Kostenersatz verlangt.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, verlangt die Stadt Velten auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus werden die Kosten für vorbeugende Brandschutzübungen dem Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten berechnet, bei welchem die Übung durchgeführt wird.

### § 3

#### Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den besonderen Aufwendungen zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Als Berechnungsgrundlage dient bei Einsätzen der Feuerwehr der vom Einsatzleiter gefertigte Einsatzbericht.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeug- und Gerätekosten der Freiwilligen Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum

Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.

- (3) Für die Kostenerstattungsfälle des § 2 wird unabhängig vom Einsatzerfolg Kostenersatz erhoben. Die Berechnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Wartezeit oder Leistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in vollem Umfange in Anspruch genommen wird.
- (4) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung, der Einsatzzeit hinzugerechnet.

### § 4

#### Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 nach der Einsatzdauer.
- (2) Abgerechnet wird minutengenau auf Grundlage des beiliegenden Kostentarifes.

### § 5

#### Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit berechnet.
- (2) In den Kostenersatztarifen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien enthalten.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem beiliegenden Kostentarif.
- (4) Abgerechnet wird minutengenau auf Grundlage des beiliegenden Kostentarifes.

### § 6

#### Besondere Aufwendungen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostentarif enthalten sind, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen.
- (2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen u. a.
  1. Verbrauchsmittel, wie Ölbindemittel, Schaumbildner,
  2. die Entsorgung kontaminiertem Ölbindemittels oder Boden,
  3. die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,

4. die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
5. Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können, (z.B. Entsorgungsunternehmen)
6. Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.

(3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert von Ausrüstungsgegenständen.

(4) Bei Verbrauchsmitteln, Entsorgungen oder Reinigung ermitteln sich die Kosten nach den tatsächlichen Aufwendungen (Anschaffungs- und Herstellungskosten).

### § 7

#### Kostenersatzanspruch und -pflichtiger

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache. Der Einsatzleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den notwendigen Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und besonderen Aufwendungen.

(2) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(3) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die im § 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die in § 2 genannten Personen verpflichtet.

(4) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 8

#### Härteklausel

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden,

soweit dies nach Lage des Einsatzfalles eine unbillige Härte wäre, oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 9

#### Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 10

#### Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines kostenersatzpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Velten dem Kostenersatzpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Velten von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Velten für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Velten, den 02.10.2012

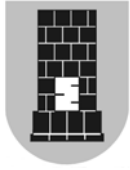
Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten vom 02.10.2012 (Feuerwehrkostensatzung)

### Kostenersatztarif

Tarif Nr.	Leistung	Kostenersatz in Euro
1.	Personal je Person und Minute	0,17 €
2.	Brandsicherheitswache pro Kamerad/Minute	0,22 €
3.	Minutensätze Fahrzeuge	
3a	Drehleiter	1,48 €
3b	Hilfslöschfahrzeug	1,18 €
3c	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	1,29 €
3d	Rüstwagen	0,92 €
3e	Einsatzleitwagen	0,69 €
3f	Umweltfahrzeug Dekon	0,69 €
3g	Mannschaftstransportwagen	0,74 €
3h	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	1,71 €
3i	Anhänger	0,85 €

## Öffentliche Bekanntmachungen



### STADT VELTEN

#### 2. Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/ 07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 27.09.2012 folgende Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten beschlossen:

##### Artikel 1

Die Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten vom 12.11.2007 (Beschluss-Nr. 2007/059 vom 08.11.07 veröffentlicht im Amtsblatt 16. Jg./Nr. 6 vom 23.11.2007, S. 8) und 1. Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten (Beschluss-Nr. 2011/079 vom 17.11.11 veröffentlicht im Amtsblatt 20. Jg./Nr. 7 vom 25.11.2011, S. 8) wird wie folgt geändert:

In § 8 werden nach Absatz 2 folgende Absätze eingefügt:

- (3) Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch den Nutzer bis spätestens vier Monate vor Veranstaltungstermin kostenlos möglich. Dies ist der Stadt Velten schriftlich mitzuteilen.  
Erfolgt der Rücktritt von der Veranstaltung bis zwei Monate vorher, werden 30 % des

Nutzungsentgeltes fällig. Falls der Rücktritt erst einen Monat vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, sind 50 % zu zahlen. Werden diese Rücktrittsfristen nicht eingehalten, ist das vereinbarte Nutzungsentgelt zu zahlen.

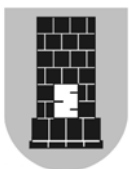
- (4) Der Hauptausschuss kann in Fällen von besonderer überregionaler Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Velten und seiner Bürger ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes verzichten. Dabei dürfen für die Stadt Velten keinerlei Kosten für die Vorbereitung und Nachbereitung (Reinigung) der Raumnutzung entstehen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

##### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 02.10.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



### STADT VELTEN

#### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

#### Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Velten

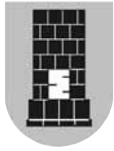
Mit Beschluss-Nr. 2012/037 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.08.2012 die Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Velten beschlossen.  
Weiterhin wurde durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 19.09.2012, AZ: 23.2-36-Vel120749, das Einvernehmen für diese Satzung erteilt.

Diese wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velten, den 20.09.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

# Öffentliche Bekanntmachungen



## STADT VELTEN Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasser- beseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/ 12, Nr. 16) und der §§ 54 Abs. 4 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/ 12, Nr. 20) auf ihrer Sitzung am 30.08.2012 folgende Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Velten betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Niederschlagswasseranlage genannt).
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung bestimmt die Stadt Velten im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.
- (3) Die Stadt Velten kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Schmutzwasser darf nicht in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung i.S.d. Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.

- (4) Grundstück i.S.d. Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage oder der Grundstücksanschlusskanäle sind.
- (6) Grundstücksanschlusskanäle umfassen die Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis einschließlich dem Revisionsschacht auf dem Grundstück. Soweit ein Revisionsschacht nicht vorhanden ist, endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Grundstücksanschlusskanäle sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (7) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle von der Stadt Velten selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, deren sich die Stadt Velten zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen einschließlich Pumpwerke bis zum Einmünden in ein Gewässer. Dazu gehören auch Niederschlagswasserrückhaltebecken und Straßenabläufe.

- (8) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern (§ 54 Abs. 4 BbgWG), wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist regelmäßig nicht zu besorgen bei unbelastetem und gering verschmutztem Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Sonstige Belange stehen insbesondere entgegen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann. Ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern, ist zur Beseitigung der



Grundstückseigentümer verpflichtet. Im Einzelfall, insbesondere wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung ein ordnungsgemäßer Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage besteht, kann die Stadt Velten befristet eine Ausnahme von der Versickerungspflicht erteilen.

- (2) Ist eine Verunreinigung des Grundwassers zu befürchten oder stehen der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück sonstige Belange entgegen, kann der Eigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung von der Stadt Velten den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage verlangen (Anschlussrecht).
- (3) Das Anschlussrecht nach Abs. 2 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Leitung zur Niederschlagswasserbeseitigung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Die Stadt Velten kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach Abs. 2 aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Velten den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach den allgemeinen Einleitungsbedingungen einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### § 4

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der nach § 3 zum Anschluss Berechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Nieder-

schlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Wird die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs Monaten anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Niederschlagswasser dürfen nur nach schriftlichem Antrag und nachfolgender Genehmigung durch die Stadt Velten erfolgen.
- (5) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Velten zuvor schriftlich anzuzeigen.

#### § 5

##### **Befreiung von Anschluss und Benutzungszwang**

- (1) Die Stadt Velten kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, an der dauernden Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, unzumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 6

##### **Einleitungsgenehmigung**

- (1) Die Stadt Velten erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss und zum Einleiten von Niederschlagswasser. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasseranlage bedürfen ebenfalls einer Einleitungsgenehmigung.
- (2) Einleitungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Die Stadt Velten entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (3) Die Stadt Velten kann die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (4) Vor der Erteilung der Einleitungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücks-

entwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Velten ihr Einverständnis erteilt hat.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## § 7 Genehmigungsantrag

- (1) Der Antrag auf Einleitungsgenehmigung ist bei der Stadt Velten einen Monat vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen. Ergänzende Unterlagen sind auf Anforderung der Stadt nachzureichen.

In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 ist der Genehmigungsantrag spätestens einen Monat nach der Anzeige der Anschlussmöglichkeit vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:

a) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen und befestigte Flächen auf dem Grundstück,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Flur und Flurstück.

b) einen Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen,
- einer Begründung, warum keine Versickerung möglich ist.

## § 8 Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- den Betrieb der Anlage beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst oder
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

- (2) Schmutzwasser, Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser dürfen grundsätzlich nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet

werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Für Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen, insbesondere die wasserrechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind.

- (3) Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- (4) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden,

- welche die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerung führen,
- die giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- die Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich gefährdet werden,
- die geeignet sind, die Niederschlagswasseranlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrate, Gips, Mörtel, flüssige oder später härtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden;
- Toxische Stoffe;
- der Inhalt von Chemietoiletten.

- (5) Die Stadt Velten kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Die Stadt Velten kann die Einleitung von Niederschlagswasser, insbesondere von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken, davon abhängig machen, dass bestimmte festzusetzende Grenzwerte eingehalten werden, wenn dies im Hinblick auf den Betrieb der öffent-

lichen Niederschlagswasseranlagen oder im Hinblick auf sonstige öffentliche Belange erforderlich ist.

## § 9

### Grundstücksanschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusskanals bestimmt die Stadt Velten.
- (2) Die Stadt Velten kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt Velten lässt den Grundstücksanschlusskanal herstellen, erneuern, verändern, beseitigen und unterhalten. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusskanals sind der Stadt Velten entsprechend der „Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Velten“ zu ersetzen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen soweit er diesen zu vertreten hat. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber der Stadt Velten geltend machen, für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

## § 10

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Velten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen

Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt Velten festgesetzten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Velten fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S.d. Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Velten auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer von der Stadt Velten eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Velten. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## § 11

### Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Kanalnetz im Bereich seines Grundstücksanschlusses hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche zuzüglich 10 cm vor dem anzuschließenden Grundstück.

## § 12

### Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt Velten oder mit Zustimmung der Stadt Velten betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

## § 13

### Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Velten mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so ist die Stadt Velten unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt Velten mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Velten schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 14 Altanlagen**

(1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von sechs Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Velten den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### **§ 15 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit der Anwendung gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

#### **§ 16 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Velten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet zudem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Velten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerks;

c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Velten schuldhaft verursacht worden sind.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 seiner Versickerungspflicht nicht nachkommt;

2. § 4 Abs. 1 und 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt;

3. § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet;

4. dem nach § 6 genehmigten Einleitungsantrag die Anlage anders ausführt;

5. § 7 den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage oder die Änderung der Einleitungsgenehmigung nicht beantragt;

6. § 8 Niederschlagswasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;

7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

8. § 12 die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

9. § 13 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 18 Kostenersatz und Gebühren

Die Stadt Velten erhebt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage,
2. Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle.

## § 19 Berechtigte und Verpflichtete

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

## § 20 DIN-Norm

Die in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

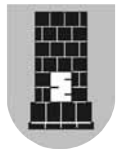
## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Velten, den 20.09.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachungen



# STADT VELTEN

## Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat aufgrund der §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/ 12, Nr.16) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/ 04, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/ 12, Nr.16), auf ihrer Sitzung am 30.08.2012 folgende Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen.

## § 1 Grundsatz

Die Stadt Velten betreibt nach Maßgabe der Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers (nachfolgend öffentliche Niederschlagswasseranlage genannt). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage erhebt die Stadt Velten Benutzungsgebühren.

## § 2 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird von den Eigentümern von Grundstücken erhoben, die an die öffentliche Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

- (2) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die überbaute, bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (gebührenwirksame Grundstücksfläche).

- (3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,90 EUR/m<sup>2</sup> gebührenwirksamer Grundstücksfläche.

## § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist bzw. das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zugeführt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage auf Dauer endet.

## § 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Tages, an dem das Benutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungs-

zeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.

- (2) Die Gebühr wird nach Entstehung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des Kalenderjahres Vorauszahlungen von jeweils 1/11 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums gegenüber dem Gebührenpflichtigen festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt die Stadt Velten die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Stadt Velten die Vorauszahlungen für die restlichen Fälligkeitstermine des Abs. 3 unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld festsetzen.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der dinglich zur Nutzung Berechtigte gebührenpflichtig. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften für die gleiche Schuld als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Velten und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Größe der überbauten, bebauten und/oder

befestigten Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>) nach § 2 ist von den Gebührenpflichtigen zu ermitteln und der Stadt Velten im Wege der Selbstveranlagung auf Anforderung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Sofern innerhalb der vorgegebenen Frist keine entsprechende Mitteilung des Gebührenpflichtigen vorliegt, wird die nach § 2 maßgebliche gebührenwirksame Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>) geschätzt. Veränderungen dieser Berechnungsgrundlage (m<sup>2</sup>) hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt Velten schriftlich bekannt zu geben. In diesem Falle wird für die Gebührenberechnung ab Eintritt der Änderung die geänderte Größe der Fläche zugrunde gelegt.

- (3) Die Stadt Velten und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

#### **§ 7 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist der Stadt Velten sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Velten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### **§ 8 Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusskanals sind der Stadt Velten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlusskanäle, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung nach § 9.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Recht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der dinglich Berechtigte erstattungspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und

des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(5) Mehrere Erstattungspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

### § 9 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattung können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Kostenerstattungsanspruchs verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Kostenerstattungsbetrages gegenüber dem endgültigen Schuldner verrechnet.

### § 10 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag unter Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben vereinbart werden.

### § 11 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die §§ 6 und 7 dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 226) in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvoll-

streckungsgesetzes (VwVG Bbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils aktuellen Fassung ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 6 Abs. 3 verhindert, dass die Stadt Velten und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- c) entgegen § 7 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- d) entgegen § 7 Abs. 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.
- e) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 Kraft.

Velten, den 20.09.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 i. V. mit § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) zur Datenübermittlung auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)**

Auf der Grundlage des § 62 (2) des am 01.07.2011 in Kraft tretenden geänderten WPfIG ist die Meldebehörde verpflichtet, im März 2013 eine Datenübermittlung nach § 58 WPfIG zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2013 volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung vorzunehmen. Die Datenübermittlung dient dem Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

Jeder Betroffene der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Velten gemeldet ist, hat das Recht gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 MRRG (in Kraft ab 01.07.2011) der Weiter-

gabe seiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu den üblichen Sprechzeiten bei der Meldebehörde der Stadt Velten im Bürgerservice, Dienstgebäude Rathausstraße 17, in 16727 Velten erklärt werden.

Velten, den 26.09.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

# Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Velten  
Die Bürgermeisterin  
Rathausstraße 10  
16727 Velten

28.09.2012

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 b) Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf 527/529/528 (Nordring Berlin), Abschnitt Mast 189 – Portal UW Wustermark der 50Hertz Transmission GmbH  
Az.: 27.2 -1- 31**

Die 50Hertz Transmission GmbH – Trägerin des Vorhabens – hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 73 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen in Anspruch genommen:  
Wustermark, Zeestow, Wansdorf, Pausin, Brieselang, Velten, Bredow, Bötzow, Nauen, Marwitz, Falkenhagen Forst (V), Borgsdorf, Groß-Ziethen, Kremmen, Hohenbruch, Flatow, Staffelde

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 b) EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG

**vom 05.11.2012 bis zum 17.12.2012 einschließlich**

während der Dienststunden

Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im

Dienstgebäude des Bürgerservice, 16727 Velten, Rathausstraße 17

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

**17.12.2012**

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640-510) oder bei der Stadt Velten Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).**

1. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.



3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 34. Sitzung am 08.11.12

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen  
des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

**IMPRESSUM:** Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,

**Anschrift des Herausgebers:** Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,

**Tel.:** 0 33 04 / 379-0, **Fax:** 0 33 04 / 379-111, **Internet-Adresse:** <http://www.velten.de>

**Ansprechpartner:** Fachbereich II - Soziales/Bürgerservice/Personal: Frau Holzerland, **Tel.:** 0 33 04 / 37 91 51

**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, **Tel.:** 0 33 04 / 39 74-0, **Fax:** 0 33 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 0 33 04 / 37 91 53 zu bestellen.

## Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

## Sonstige amtliche Mitteilungen

## „Neue Gesetzgebung zur Patientenverfügung und zur Organspende“

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert:

Am **Mittwoch, den 7. November 2012** findet um **18.00 Uhr** im Konferenzraum des Bürgerservice, Rathausstraße 17 eine Veranstaltung zum Thema **„Neue Gesetzgebung zur Patientenverfügung und zur Organspende“** statt.

Referentin ist die Juristin Frau Dr. Angelika Schiffers. Die Veranstaltung ist kostenfrei. Interessierte Frauen und Männer sind herzlich eingeladen. Bei Nachfragen können Sie sich jederzeit an die Gleichstellungsbeauftragte, Frau Rettschlag, Telefon 03304/379116 oder per Mail [rettschlag@velten.de](mailto:rettschlag@velten.de) wenden.

## **Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“**

Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)  
Mittelstraße 12  
16559 Liebenwalde

Tel. 03 30 54 - 20998-0  
Fax 03 30 54 - 20998-19  
mail@wbv-schnelle-havel.de

07.09.2012

### **Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten**

In der Zeit von September 2012 bis Februar 2013 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, Nr. 05), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, Nr.33), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wird die Durchführung der Unterhaltungsar-

beiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferstrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird!

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten, sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferstrandstreifen zu entfernen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband oder von den Unterhaltungsunternehmen geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erteilt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ unter **033054/209980**.

Meinke  
Verbandsingenieur

## **Terminankündigung Bürgerberatung in brandenburgischen Kommunen – Mitarbeiter der Aufarbeitungsbeauftragten berät Betroffene der SED-Diktatur vor Ort**

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD) bietet Beratungen für Bürgerinnen und Bürger an, die unter der SED-Diktatur gelitten haben und durch Maßnahmen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit in ihren Rechten verletzt worden sind.

In Einzelgesprächen haben Betroffene die Möglichkeit, ihre eigenen Schicksale, ihre Erfahrungen und Erlebnisse zu schildern und können sich nach Möglichkeiten erkundigen, wie ihnen geholfen werden kann, bzw. wie sie ihre Rechte geltend machen können.

In den klärenden Gesprächen können insbesondere Fragen gestellt werden

- zur Einsicht in Akten des ehemaligen MfS nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz
- zu Archiven, in denen sich wichtige Unterlagen aus der Zeit der ehemaligen DDR befinden (z.B. zur Klärung von Rentenversicherungszeiten)
- zur Rehabilitation und Wiedergutmachung von SED-Unrecht nach den SED-Unrechtsbereinigungs-

gesetzen: dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

- zur Behandlung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden
- zu allgemeinen Fragen und Problemen zur Tätigkeit des früheren MfS.

Die nächste Sprechstunde mit dem Bürgerberater der Aufarbeitungsbeauftragten, Michael Körner, findet statt

**am 25.10.2012**

**in der Zeit von 11:00 bis 17:00 Uhr**

**in der Stadtverwaltung in 16727 Velten,  
Dienstgebäude des Bürgerservice,  
Rathausstraße 17, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 203**

Weitere Informationen erhalten Sie bei der brandenburgischen Landesbeauftragten unter 0331/237292-14, -20 bzw. -21 und unter [www.aufarbeitung.brandenburg.de](http://www.aufarbeitung.brandenburg.de).

## Der Bürgerservice der Stadt Velten

### Der Bürgerservice der Stadt Velten

#### Geltende Öffnungszeiten ab 01.10.2012:

Montag:	08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag:	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Freitag:	08.00-12.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeit möglich.

#### Zum Aufgabenbereich des Bürgerservice gehören unter anderem:

- Pass- und Meldeangelegenheiten (z.B. An-/Ummeldung, Reisepass, Personalausweis, Führungszeugnis, Führerscheinangelegenheiten,...)
- Fundbüro
- Gewerbeamt
- Standesamt (Trausaal verbleibt im Rathaus)
- Anfertigen von Kopien gegen Gebühr
- Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen
- Allgemeine Auskunftserteilung

#### Adresse:

Rathausstraße 10  
16727 Velten  
Dienstgebäude: Rathausstraße 17

Tel. Bürgerservice: 03304 / 379 - 222  
Fax Bürgerservice: 03304 / 379 - 221



Tel. Einwohnermeldeamt: 03304 / 379 - 223 - 224

Tel. Gewerbeamt: 03304 / 379 - 225

Tel. Standesamt: 03304 / 379 - 163

#### Schiedsstelle

Weiterhin hält die Schiedsstelle der Stadt Velten immer dienstags von 17.30 bis 19.00 Uhr Ihre Sprechstunde in der oberen Etage des Bürgerservices ab.

Herr Tröster und Herr Halamoda sind die Schiedspersonen und kümmern sich ehrenamtlich um kleinere Nachbarschaftsstreitigkeiten unter den Bürgern.

Wer außerhalb der o.g. Sprechzeit einen Termin vereinbaren möchte, kann sich telefonisch an Frau Nitz von der Stadtverwaltung Velten wenden (Tel.: 03304/379-222).

## Vollsperrung Rosa-Luxemburg-Straße

Vom 17.10.2012 – 21.10.2012 wird die Rosa-Luxemburg-Straße zwischen Bahnstraße und Breite Straße voll gesperrt. Der Landesbetrieb Straßenwesen wird in dieser Zeit die Schienen des ehemaligen Anschlussgleises in diesem Bereich durch eine Baufirma ausbauen lassen. Wir bitten alle betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

## Einrichtung von Sammelplätzen für die Entsorgung des Laubes von Straßenbäumen

Die Stadt Velten hat ab Freitag, dem 28.09.2012 wieder drei gekennzeichnete zentrale Laubsammelstellen eingerichtet.

#### Standorte:

- Kochstraße/Ecke Kurze Straße
- Uhlandstraße
- Große Promenade/Ecke Hopfenweg

Der Standort Nr. 3 wurde neu eingerichtet. Dafür entfällt der Standort:

Fläche zwischen Wilhelmstraße/Mühlenstraße/Luisenstraße (gegenüber ehem. Volkshaus) aufgrund seiner örtlichen Nähe zu den Standorten 1 und 2.

Das Laub ist grundsätzlich nur in Säcken anzuliefern. Kastanienlaub ist gesondert an den dafür gekennzeichneten Plätzen in den Sammelstellen abzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier lediglich Laub von Straßenbäumen zu entsorgen ist und keine sonstigen privaten Gartenabfälle.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten der Entsorgung dem Verursacher auferlegt. Der Verstoß wird ebenso als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Veltener Senioren – Geburtstagskinder

#### *Die Stadt gratuliert im Oktober*

Bieber, Günter	80	Dochhan, Ilse	83	Sattelberg, Erika	88
Groger, Gerda	80	Christ, Herta	83	Wagener, Elfriede	88
Schimschok, Ursel	80	Bielfeld, Erna	83	Koch, Hans	88
Mrowka, Gerhard	80	Hofmann, Erna	84	Fröhde, Heinz	89
Scherff, Gerda	80	Husarzewsky, Günter	84	Rögnitz, Ilse	89
Wolf, Eleonore	81	Neumann, Brunhilde	84	Parlow, Margarete	89
Hansen, Ruth	81	Klingelhöffer, Margot	84	Fuhrig, Edit	90
Raschke, Ingeborg	81	Gabbey, Rudi	84	Messal, Edith	90
Katscher, Eva	81	Packheiser, Werner	85	Tuch, Ilse	91
Seiler, Erwin Max Konrad	82	Kraatz, Alfred	85	Otten, Walter	92
Hagen, Rita	82	Kemter, Werner	86	Zabel, Ilse	93
Winkler, Gerhard	82	Wetzel, Lore	86	Schulz, Gertrud	94
Grytz, Irmgard	82	Eising, Herbert	86	Zahn, Elisabeth	96
Roßberger, Helmut	83	Blasey, Brigitte	87	Thiele, Gertrud	99

### Veranstaltungen Velten 2012

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
20.05.2012 - 31.12.2012	Dauerausstellung	Ofen- und Keramikmuseum
07.09.2012 - 28.10.2012	Schaufensterwettbewerb	Geschäfte in der Innenstadt
09.09.2012 - 31.10.2012	Vernissage zum Thema „Holz“	Stadtwerke Velten GmbH
10.10.2012 - 21.10.2012	Kachelofenwoche(n)	Ofen- und Keramikmuseum
13.10.2012	– Profi Boxen – Marco „Schulle“ Schulze wird seinen WM-Titel verteidigen	Ofen-Stadt-Halle Beginn: 19:00 Uhr
20.10.2012 - 21.10.2012	Kürbisfest	Töpferei Malenz, Beginn: ab 10 Uhr
20.10.2012	Goldene Klänge der Volksmusik	Ofen-Stadt-Halle, Beginn: 15:00 Uhr
25.10.2012	Voice, Beat- und Rhyme Kurs	Musikschule, Beginn: 18:00 Uhr
27.10.2012	FEUER UND FLAMME für unsere Museen	Ofen- und Keramikmuseum Beginn: 11:00 Uhr
27.10.2012	Nachtflohmarkt	Ofen-Stadt-Halle, Beginn: 16:00 Uhr
03. und 04.11.2012	Reptilienausstellung - Tropia	Ofen-Stadt-Halle, Beginn: 11:00 Uhr
11.11.2012	Comedyshow mit Rüdiger Hoffmann	Ofen-Stadt-Halle Beginn: 18:00 Uhr
16.11.2012	Lesung mit Martina Rellin	Rathaussaal, Beginn: 19:00 Uhr
17.11.2012	Festveranstaltung zum Jubiläumjahr 2012	Ofen-Stadt-Halle Beginn: 20:00 Uhr
29.11.2012	gemeinsames Weihnachtsbaumschmücken	Innenstadt/Am Markt Beginn: 15:00 Uhr
01.12.2012	„Weihnachten wie im Märchen 2012“	Ofen-Stadt-Halle, Beginn: 18:00 Uhr
01.12.2012 - 24.12.2012	Veltener Adventskalender	Innenstadt/Am Markt
15.12.2012 - 16.12.2012	Weihnachtsmarkt am Ofenmuseum	Ofen- und Keramikmuseum
15.12.2012	Traditionelles Herrentuten	Wiese/Am Anger, Beginn: 17:00 Uhr
23.12.2012	Weihnachtskonzert	Turnhalle Rathausstraße Beginn: 15:00 Uhr

Änderungen vorbehalten! Weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen erhalten Sie auf der Veltener Homepage [www.velten.de](http://www.velten.de) unter der Rubrik **Aktuelles/Veranstaltungen** sowie beim: **Tourismusbüro Velten, Breite Str. 16, Tel.: 03304 253861**